

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auf Grund der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit uns aus unserer Misère retten kann, griff ich vor zwanzig Jahren zum Wanderstabe und zog an den Rhein, wo (damals vor 50, jetzt vor 70 Jahren) der französische Prozeß in deutschen Landen eingeführt und seither als die größte Errungenschaft der kurzen Franzosenherrschaft festgehalten wurde.

In den Advokatenstuben und Gerichtsregistaturen fand ich wenig, aber desto mehr in den Gerichtssälen, in welchen sich in lebendiger Weise die Prozesse abspielen.

Die regelmäßige Prozeßdauer von drei Monaten, die kurze klare Verhandlung, die durch die Oeffentlichkeit controlirte Anständigkeit der Vertreter, welche sich kein Ableugnen von Thatsachen und Rabulistereien irgendwelcher Art erlaubten, die verhältnißmäßig geringen Kosten, wie waren sie im Contrast mit **unseren, durch Jahren sich hinschleppenden Prozessen, den weitläufigen verwirten und verwirrenden Schriften, der jeder Moral höhnsprechenden Weise der Vertretung, dem Ableugnen und Verdrehen des Thatsächlichen und dem mit allen diesem unvermeidlichen Aufwande an Geld!**

Dazu nirgends eine Klage — weder von Parteien, noch Anwälten noch Richtern —, im Gegentheile die größte Zufriedenheit mit den Institutionen und freudiges Zusammenwirken — auch wieder ein Contrast zu unseren allgemeinen Jeremiaden über die Prozeßnoth und der gegenseitigen ungemüthlichen Erbfeindschaft zwischen Magistratur und Anwaltschaft.

War es ein Wunder, daß ich mich für die Institution eines Civilprozesses auf Grund der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit begeisterte und seither treu und redlich für dessen Einführung in Oesterreich wirkte?

Seither haben nach und nach auch andere deutsche Staaten — zuerst Hannover, dann Baden, Württemberg, Baiern — zur allgemeinen Befriedigung diese Prozeßreform eingeführt, und in kürzester Zeit wird über ganz Deutschland, dessen oberstes Gericht in Handelsachen bis vor Kurzem mit nicht weniger als zweiunddreißig verschiedenen Prozeßordnungen sich zu befassen hatte, das mündliche Civilverfahren nach **E i n e m** Gesetze gelten.

Deutschland, welches die verschiedenartigsten Prozeß-Formen und Rechtsgewohnheiten, dabei viele politische Bedenken gewichtigster Art, zu überwinden hatte, hat vor etwa fünf Jahren die legislative Arbeit begonnen und der Reichstag nahm die ihm vorgelegte Prozeßordnung an.